

- e) Name und Adresse des Rechtsvertreters;
- f) Angaben zur Erleichterung der Erledigung des Ersuchens, bei Zustellungsersuchen, die Art der zuzustellenden Schriftstücke; bei Ersuchen um Beweisaufnahme die Tatsache, über die Beweis erhoben werden soll, oder gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person vernommen werden soll.

Artikel 7

Erledigung von Rechtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ das Recht seines Staates an. Das ersuchte Organ kann auf Verlangen die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Staates anwenden, sofern sie mit den Grundprinzipien des geltenden Rechts des ersuchten Staates nicht unvereinbar sind.

(2) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Kann das ersuchte Organ das Rechtshilfeersuchen nicht erledigen, informiert es das ersuchende Organ darüber und teilt die Gründe mit.

Artikel 8

Besonderheiten der Erledigung von Ersuchen um Zustellung

(1) Zustellungen erfolgen durch das ersuchte Organ entsprechend den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sofern die zuzustellenden Schriftstücke in der Sprache des ersuchten Staates oder in englischer Sprache ausgefertigt sind oder ihnen eine beglaubigte Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates beigefügt ist. Ist dies nicht der Fall, übergibt das ersuchte Organ die Schriftstücke dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, sie in dieser Form anzunehmen.

(2) Kann die Zustellung an die genannte Anschrift nicht erfolgen, trifft das ersuchte Organ Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift. Ist es nicht möglich, die Anschrift festzustellen, ist das ersuchende Organ darüber zu informieren; die zuzustellenden Schriftstücke sind zurückzusenden.

Artikel 9

Zustellungsnachweis

Die Erledigung der Zustellung wird entsprechend der für Zustellungen geltenden Vorschriften des ersuchten Staates bestätigt. Der Zustellungsnachweis hat die Art, den Ort und Zeitpunkt der Zustellung und, soweit möglich, die Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

Artikel 10

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, in Zivil- und Familiensachen Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vorzunehmen. Zwangsmaßnahmen dürfen nicht angewendet werden.

Artikel 11

Kosten der Rechtshilfe

Der ersuchte Staat darf die Erstattung der Kosten für die Rechtshilfe nicht verlangen. Die Vertragsstaaten tragen die

bei der Gewährung von Rechtshilfe auf ihrem Hoheitsgebiet entstandenen Kosten.

Artikel 12

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- nicht in die Zuständigkeit der Organe des ersuchten Staates fällt oder
- die Souveränität oder Sicherheit des ersuchten Staates beeinträchtigen oder den Grundprinzipien der Rechtsordnung dieses Vertragsstaates widersprechen würde.

Artikel 13

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch ein Gericht des ersuchten Staates zugestellte Ladung freiwillig vor einem Gericht des ersuchenden Staates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Staates begangen hatte, noch darf ein auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates früher ergangenes Urteil durchgesetzt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht innerhalb von 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

Artikel 14

Informationen über das geltende Recht

Auf Ersuchen informieren das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Rechtsangelegenheiten oder der Generalanwalt der Republik Sambia einander auf diplomatischem Weg über die Rechtsvorschriften, die in ihrem Staat gelten oder gegolten haben.

Teil III

Urkunden

Artikel 15

Befreiung von der Legalisation und Beweiskraft von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Staatsorgan oder einer dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel versehen worden sind, bedürfen zur Verwendung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner weiteren Legalisation, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird. Das gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Urkunden haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie entsprechende Urkunden, die auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates ausgestellt oder beglaubigt worden sind.